

2016/19

8. August 2016

Beschluss

Die Clearingstelle EEG hat am 8. August 2016 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens, die Mitglieder der Clearingstelle EEG Dr. Mutlak und Dr. Winkler beschlossen, zu folgenden Fragen ein Hinweisverfahren einzuleiten:

1. Wann ist eine Maßnahme nach § 40 Abs. 2 Satz 3 EEG 2014, § 23 Abs. 2 Satz 2 EEG 2012 „abgeschlossen“ und wie ist dies nachzuweisen? Fallen insbesondere Maßnahmen, die vor dem jeweiligen gesetzlichen Stichtag begonnen, aber erst danach abgeschlossen worden sind, in den Anwendungsbereich der Regelungen?
2. Welche Anforderungen sind an den Nachweis zu stellen?
3. In welchem Verhältnis stehen die Maßnahmen nach § 23 Abs. 2 EEG 2012 und die Maßnahmen zur Einhaltung der Voraussetzungen des § 23 Abs. 4 Satz 1 EEG 2012 zueinander? Insbesondere: Müssen die Maßnahmen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 EEG 2012 und die Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 23 Abs. 4 Satz 1 EEG 2012 zeitgleich erfolgen? Verneinendenfalls: Welche Folgen hat es für den Vergütungsanspruch, wenn die Maßnahmen nach § 23 Abs. 2 EEG 2012 und die Anforderungen nach § 23 Abs. 4 Satz 1 EEG 2012 nicht zeitgleich erfüllt werden?
4. Sind die Anforderungen des § 23 Abs. 4 EEG 2012 zu erfüllen, wenn der Anspruch aus § 100 Abs. 1 Nr. 7 EEG 2014 geltend gemacht wird?

Die im Anhang C der Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO) aufgeführten Verbände sowie die nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, im Anhang A und B der VerfO aufgeführten Interessengruppen und öffentlichen Stellen erhalten bis zum

7. Oktober 2016 (Posteingang)

Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem zum Beschluss vorgesehenen Hinweis.

Das Verfahren wird bei der Clearingstelle EEG unter dem Aktenzeichen 2016/19 geführt.

Dr. Lovens

Dr. Mutlak

Dr. Winkler